Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Skilift Raten AG

1. Allgemein

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Skilift Raten AG.

2. Fahrkarten

2.1 Gültigkeit

Sämtliche Fahrkarten sind persönlich und nicht übertragbar.
Die Verwendung derselben Familienkarte und derselben Saisonkarte Familie ist für Eltern und Kinder vorbehalten, deren Lebensform und Beziehung im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt ist.

2.2 Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl einer Saisonkarte wird Ersatz geleistet.

2.3 Rückerstattungen bei Unfall / Krankheit

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss die Saisonkarte mit Arztzeugnis so rasch wie möglich, spätestens aber 14 Tage nach dem Unfalldatum / Krankheitsbeginn, bei der Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern die Saisonkarte nicht mehr benützt werden kann, werden die nicht genutzten Tage zurückerstattet. Für die Berechnung der Rückerstattung ist das Unfalldatum bzw. der Krankheitsbeginn massgebend. Keine Rückerstattungsansprüche können für die Saisonkarte Familie und die übrigen Fahrkarten geltend gemacht werden.

Der Prozentsatz zur Berechnung des Rückerstattungsanteils für Saisonkarten Kinder und Saisonkarten Kombi wird folgendermassen berechnet:

- bis 15. Januar 50% des Kaufpreises
- bis 31. Januar 25% des Kaufpreises
- ab 1. Februar keine Rückerstattung

2.4 Störungen in der Leistungserbringung / Betriebseinstellung

Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Streiks oder behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) berechtigen mit Ausnahme der Saisonkarten weder zu Rückerstattung noch zu Entschädigung.

Bei Saisonkarten gelten folgende Bedingungen:

- wenn der Skilift weniger als 7 Tage in Betrieb war, erhält die Saisonkarteninhaberin / der Saisonkarteninhaber 25% Rabatt auf den Kauf der Saisonkarte im darauffolgenden Winter
- Rückerstattungen sind ausgeschlossen

2.5 Missbrauch / Fälschung

Das Kassen-, Skilift- oder beauftragtes Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrkartenkontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlichen gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrkarten, insbesondere deren Übertragung und deren Weiterverkauf, die Verwendung einer Familienkarte für Personen, die nicht demselben Kreis Eltern / Kind angehören, hat den

sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe der unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrkarte wird, gestützt auf Art. 20 des eidg. Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009, ein Zuschlag von CHF 100.- erhoben. Zudem muss eine gültige Fahrkarte erworben werden. Die Skilift Raten AG behält sich überdies eine polizeiliche Verzeigung bzw. strafrechtliche Verfolgung vor. Der Karteninhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Fahrkarte kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

3. Anlagen und Pisten

3.1 Rücksichtsloses Verhalten / Fehlverhalten des Kartenkäufers

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnung des Bahn-, Kassen oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten oder Wildruhe- und Waldschutzzonen etc., kann die Skilift Raten AG dem Fahrkarteninhaber die Fahrkarte entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten / Pisten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten. Die letzte Pistenkontrolle wird jeweils nach Schliessung des Skilifts durchgeführt. Wer infolge Trunkenheit oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch ungebührliches Benehmen die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Skiliftanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Fahrkartenpreises. Wer Pisten, Anlagen und Einrichtungen der Skilift Raten AG beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung / Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

3.2 FIS-Regeln

Die 10 Verhaltensregeln der FIS gelten für alle Schneesportgäste (z.B. gemäss Beilage – es gelten die aktuellen Regeln).

4. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Kartenkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der Skilift Raten AG in Anspruch genommen werden. Die Bergungskosten werden von der Skilift Raten AG nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt. Zusätzlich können Kosten Dritter wie z.B. Krankenwagen-Transport, Taxi, Flugrettung etc. entstehen. Es ist Sache des Verunfallten / Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

5. Internet / Internetseiten

Alle im Internet veröffentlichten Angaben sind ohne Gewähr. Für Fehlleistungen des Internets, Schäden durch Dritte, importierte Daten aller Art, insbesondere Viren, Würmer, Trojaner etc. übernimmt die Skilift Raten AG keine Haftung. Die Internetseiten können technische Ungenauigkeiten oder typografische Fehler enthalten. Die Skilift Raten AG haftet in keinem Fall für irgendwelche direkten, indirekten, speziellen oder sonstigen Folgeschäden, die sich aus der Nutzung von Internetseiten der Skilift Raten AG oder einer darin verlinkten Internetseite ergeben. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in Informationssystemen.

6. Haftung

Die Haftung der Skilift Raten AG für Personen und Sachschäden wird auf jene Fälle, welche das schweizerische Gesetz zwingend vorschreibt, beschränkt. Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Gänzlich ausgeschlossen ist die Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten sowie Unfälle auf der Schlittelpiste. Eine Haftung der Skilift Raten AG ist ausgeschlossen für Unfälle infolge:

- Missachtung von Markierungen, Hinweistafeln und Schutzkonzepten
- Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Skiliftpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung von weiteren Warnungen
- Fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten
- Ungenügender Pistenpräparierung

7. Schlussbestimmungen

Der Vertrag zwischen Kunde und der Skilift Raten AG untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Oberägeri, soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Skilift Raten AG
Verwaltungsrat
6315 Oberägeri
27. September 2021

Beilage «Regeln für die Schneesportgäste»

10 FIS Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder

Regel 1: Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

Regel 2: Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

Regel 3: Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

Regel 4: Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

Regel 5: Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

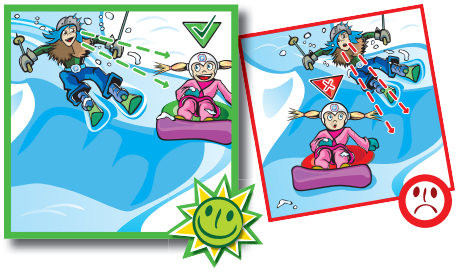

Regel 6: Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

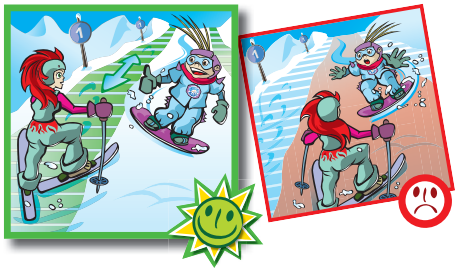

Regel 7: Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

Regel 8: Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

Regel 9: Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

Regel 10: Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

www.fis-snowkidz.com

FIS ©2010